

Wettspielordnung (WO) des DTTB

Durchführungsbestimmungen des FTTB sind mit einem * gekennzeichnet.

(Stand: 15.06.2008)

- Beinhaltet Änderungen beschlossen vom Hauptausschuss 06.07.2005
- Beinhaltet Änderungen beschlossen vom Hauptausschuss 22.06.2006
- Beinhaltet Änderungen beschlossen durch den DTTB-Hauptausschuss am 25.11.2006
- Beinhaltet Änderungen beschlossen vom Hauptausschuss 21.01.2007
- Beinhaltet Änderungen beschlossen durch die Bundeshauptversammlung des DTTB vom 09./10.06.2007
- Beinhaltet Änderungen beschlossen durch den DTTB-Hauptausschuss am 01./02.12.2007
- Beinhaltet Änderungen beschlossen durch den außerordentlichen Verbandstag des FTTB am 06.03.2008
- Beinhaltet Änderungen beschlossen durch den ordentlichen Verbandstag des FTTB am 07.06.2008
- Beinhaltet Änderungen beschlossen durch den Hauptausschuss des DTTB vom 29.11.2008

Zusammenfassung der letzten Änderungen (vom 29.11.2008)

Im Wesentlichen wurden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielberechtigung konkretisiert. In Zukunft werden insbesondere die Zustimmung zu den Anti-Doping-Richtlinien im sog. NADA-Code sowie die Erklärung zum legalen Aufenthalt bei nicht-deutscher Staatsangehörigkeit im Abschnitt WO B1.2 Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung. Im Abschnitt F der WO wurden die Vorschriften für die Werbung an Tischen, Netzen und Umrandungen geändert.

| | | |
|----------|--|-----------|
| A | Allgemeines | 3 |
| A.1 | Zweck und Geltungsbereich der WO | 3 |
| A.2 | Spielregeln | 3 |
| A.3 | Bekämpfung des Dopings | 3 |
| A.4 | Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme | 3 |
| A.5 | Spielkleidung | 3 |
| A.6 | Materialien | 4 |
| A.7 | Spielzeit | 4 |
| A.8 | Altersklassen | 4 |
| A.9 | Leistungsklassen | 5 |
| A.10 | Wettbewerbe | 5 |
| A.11 | Veranstaltungen | 5 |
| A.12 | Bundesveranstaltungen | 6 |
| A.13 | Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen | 6 |
| A.14 | Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung | 7 |
| A.15 | Ranglisten | 7 |
| A.16 | Proteste | 7 |
| A.17 | Strafbestimmungen | 9 |
| B | Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung | 9 |
| B.1 | Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung | 9 |
| B.2 | Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung | 10 |
| B.3 | Ersterteilung einer Spielberechtigung | 10 |
| B.4 | Wechsel der Spielberechtigung | 10 |
| B.5 | Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung | 11 |
| B.6 | Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband | 12 |
| B.7 | Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung | 12 |
| B.8 | Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen | 13 |
| B.9 | Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern | 13 |
| B.10 | Startgenehmigung | 14 |
| C | Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform | 14 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| C.1 | Turniergenehmigungen | 14 |
| C.2 | Oberschiedsrichter | 15 |
| C.3 | Schiedsgericht..... | 15 |
| C.4 | Setzungslisten..... | 15 |
| C.5 | 5 Auslosung | 15 |
| D | Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe | 15 |
| D.1 | Allgemeines..... | 15 |
| D.2 | Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe | 20 |
| D.3 | Einzelaufstellung | 25 |
| D.4 | Doppelaufstellung | 27 |
| D.5 | Spielsysteme | 27 |
| D.6 | Sechser-Mannschaften | 28 |
| D.7 | Vierer-Mannschaften..... | 29 |
| D.8 | Dreier-Mannschaften..... | 29 |
| D.9 | Zweier-Mannschaften..... | 29 |
| D.10 | Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften | 30 |
| D.11 | Vereinsmannschaften | 30 |
| D.12 | Vereinsübergreifende Mannschaften | 31 |
| D.13 | Auswahlmannschaften | 31 |
| E | Schüler / Jugendliche | 31 |
| E.1 | Vereinszugehörigkeit..... | 31 |
| E.2 | Veranstaltungsende | 31 |
| E.3 | Allgemeine Freigabevorschriften | 31 |
| E.4 | Regelung für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften, und Pokalmeisterschaften | 31 |
| E.5 | Regelung für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere | 33 |
| E.6 | Regelung für offene Turniere, Einladungsturniere und Freundschaftsspiele | 33 |
| E.7 | Regelung für Auswahlspiele | 34 |
| F | Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen | 34 |
| F.1 | Geltungsbereich / Allgemeines | 34 |
| F.2 | Spielkleidung | 34 |
| F.3 | Materialien..... | 36 |

A Allgemeines

A.1 Zweck und Geltungsbereich der WO

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss der Bundeshauptversammlung oder des Hauptausschusses in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (Siehe § 20, Absätze 3 bis 5 der Satzung des DTTB).

Dem Leistungssportausschuss des DTTB obliegt es laut Satzung in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Leistungssportausschuss erstellten Gutachten werden veröffentlicht.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen.

Sie gilt auch für die Lizenzligen, die Bundes-, Regional- und Oberligen, soweit das Lizenzspielerstatut, die Bundesliga-Ordnung bzw. die Regional- und Oberligaordnung keine Sonderregelungen enthält. Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben. (*redaktioneller Hinweis: Die Regional- und Oberligaordnung tritt zum 01.07.2010 in Kraft, so dass die diesbezüglichen Passagen dieses Absatzes erst dann Gültigkeit erhalten.*)

- A.1.1 *Zweck der Durchführungsbestimmungen des FTTB ist es, unter Bezugnahme auf die WO einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb innerhalb des FTTB zu schaffen. Zuständig für die Fassung sind Mitgliederversammlung und Hauptausschuss.

A.2 Spielregeln

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB:

Die Regelungen der ITTF zur Schlagreihenfolge für Rollstuhlfahrer (Tischtennisregel A8.3) gilt im Bereich des DTTB auch für Doppelpaarungen, die aus einem Fußgänger und einem Rollstuhlfahrer gebildet werden.

Das Frischkleben innerhalb umschlossener Räume ist bei allen Veranstaltungen verboten.

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

A.3 Bekämpfung des Dopings

- A.3.1 Bestandteil dieser WO ist der NADA-CODE in der Fassung vom 01.11.2004 einschließlich aller Anhänge und einschließlich des Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees in der Fassung vom 01.01.2003.

- A.3.2 Neben den im § 56 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß dem NADA-Code.

- A.3.3 Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen des NADA-Code gemäß den Anlagen 2-7.

A.4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

A.5 Spielkleidung

- A.5.1 Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses

Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.

A.5.2 Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt F 2.

A.6 Materialien

A.6.1 Materialien sind:

- Tische
- Netzgarnituren
- Bälle
- Schlägerhölzer
- Schlägerbeläge
- Kleber
- Komplettschläger
- Umrandungen
- Böden
- Schiedsrichtertische
- Schiedsrichterstühle
- Zählgeräte
- Namensschilder
- Spielergebnisanzeigen
- Tischnummern
- Handtuchbehälter
- Ballboxen
- Getränkeboxen
- Mikrofone
- Videoanlagen
- Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer.

A.6.2 Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil1 bzw. 7898 Teil 2, für Neuproduktionen ab dem 01.03.2005 der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig.

Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

A.6.3 Gestrichen durch BHV vom 09./10.2007

A.6.4 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt F 3.

A.6.5 Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt F 3.

A.7 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt.

A.8 Altersklassen

A.8.1 Stichtag ist jeweils der 01.01. der laufenden Spielzeit.

A.8.2 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Jugend, Schülern A und Schülern B zulässig ist:

A.8.3 Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind.

A.8.4 Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.

- A.8.5 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.
- A.8.6 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.
- A.8.7 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.
- A.8.8 Damen-/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren.
- A.8.9 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren.
- A.8.10 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren.
- A.8.11 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren.
- A.8.12 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren.
- A.8.13 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren.
- A.8.14 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren.
- A.8.15 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

A.9 Leistungsklassen

- A.9.1 Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.
- A.9.2 Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform „Turnierklasse“ und bei Punkt- und Pokalspielen „Spielklasse“ genannt.

A.10 Wettbewerbe

Es gibt folgende Wettbewerbe:

Individualwettbewerbe:

- A.10.1 Einzel
- A.10.2 Doppel
- A.10.3 Gemischtes Doppel (Mixed)
- A.10.4 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb wird „Spiel“ genannt.

Mannschaftswettbewerbe:

- A.10.5 für Vereinsmannschaften
- A.10.6 für vereinsübergreifende Mannschaften
- A.10.7 für Auswahlmannschaften
- A.10.8 Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird „Mannschaftskampf“ genannt.
- A.10.9 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird „Spiel“ genannt.
- A.10.10 Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird „Konkurrenz“ genannt.

A.11 Veranstaltungen

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

- A.11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
- Individualmeisterschaften
 - Ranglistenturniere
- A.11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
- Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
 - Pokalmeisterschaften
- A.11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
- Einladungsturniere

- Offene Turniere
- Freundschaftsspiele

A.11.4 Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.

- mini-Meisterschaften,
- Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“,
- Schaukämpfe,
- Werbeveranstaltungen, etc.

A.11.5 Weiterführende Veranstaltungen nach A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Regional- und Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach A 11.3 zusätzlich auch von Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.

A.11.6 Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.

A.11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände

- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinskraftschaften nach A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet,
- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinskraftschaften nach A 11.2 in den Altersklassen der Schüler und Jugend für alle ihre Spielklassen und
- für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 für alle Altersklassen

beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden „gemischte Mannschaften“ genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinskraftschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

A.11.8 Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach A 11.1 und A 11.2 können auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.

A.12 Bundesveranstaltungen

Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die Durchführungsbestimmungen des DTTB, für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung und für die Regional- und Oberligen zusätzlichen die Regional- und Oberligaordnung gelten (*redaktioneller Hinweis: Die Regional- und Oberligaordnung tritt zum 01.07.2010 in Kraft, so dass die diesbezüglichen Passagen dieses Absatzes erst dann Gültigkeit erhalten*):

A.12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

- Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren, Senioren und Verbandsklassen Damen/Herren
- Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und -Damen/Herren

A.12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinskraftschaften:

- Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der -Damen und Herren
- Punktspiele der Regional- und Oberligen der Damen und Herren
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren
- Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren
- Deutsche Pokalmeisterschaft für die unteren Spielklassen der Damen und Herren

A.12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:

Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler und Jugend

A.12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

A.13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:

- A.13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.
- A.13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.
- A.13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.
- A.13.4 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit der Leistungssportausschuss, der Jugendausschuss oder der Seniorenausschuss bzw. für den Bereich der Lizenzligen der Ligaausschuss.

A.14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung

- A.14.1 14.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt Abschnitt B.
- A.14.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.
- A.14.3 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.
- A.14.4 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

A.15 Ranglisten

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

A.16 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

- A.16.1 *Die spielleitenden Stellen (Staffelleiter/in) und die für die Genehmigung von Veranstaltungen zuständigen Stellen des Verbandes sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden – auch ohne etwaige Proteste – Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden. Eine Ahndung ist aber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt durch die zuständigen Instanzen des Verbandes zulässig. Insbesondere sind sie verpflichtet, ohne Einleitung eines Verfahrens sog. „Automatische Ordnungsgelder“ gegen Vereine, Mannschaften und Spieler ih-

res Zuständigkeitsbereichs auszusprechen, wenn ihnen entsprechende Verstöße bekannt werden. Ordnungsgelder werden für Verstöße gegen die Bestimmungen im Damen- und Herren-, im Senioren- und Seniorinnen- sowie im Pokalspielbetrieb verhängt.

- A.16.2 Die automatischen Ordnungsgelder schließen weitere Maßnahmen, die bei derartigen Vergehen unter Umständen zu treffen sind (z.B. Punktaberkennung, Sperre etc.) keineswegs aus.
- A.16.3 Wiederholungsvergehen innerhalb desselben Spieljahres ziehen eine Erhöhung um 50 Prozent der Strafen nach sich. Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Betroffenen wird von den zuständigen Stellen des Verbandes und der Kreise zu Beginn einer Spielzeit festgelegt, ob und wie die Ordnungsgelder bei einem wiederholten Verstoß erhöht werden.
- A.16.4 Die zuständige Stelle verhängt eine automatische Ordnungsgelder durch einfachen Brief. Dabei sind der Verstoß, die angewandten Bestimmungen, die Höhe des Ordnungsgeldes und der Zahlungsempfänger mit Bankverbindung anzugeben. Auf die Zahlungsfristen und evtl. Folgen ist gesondert hinzuweisen. Ordnungsgelder einer Mannschaft, die nicht mindestens 10,- Euro betragen, werden bis zum Ende der Halbserie gesammelt und en bloc am Ende der Spielzeit verhängt.
- A.16.5 Die automatischen Ordnungsgelder sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Verfügung an die zuständige Instanz des Verbandes einzuzahlen.
- A.16.6 Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist die betr. Mannschaft bzw. der Verein oder Spieler bis zum Eingang des Betrages automatisch gesperrt.
- A.16.7 Als Mindeststrafen sind von den jeweiligen Instanzen bei entsprechenden Verstößen die im folgenden genannten automatischen Ordnungsgelder zu verhängen:

| Beträge in € | FTTB-Ligen | Stadt-ligen | Kreisli-gen | Kreis-klassen |
|--|------------|-------------------|-------------|----------------|
| Spielen ohne Spielberechtigung | 30,-- | 25,-- | 20,-- | 10,- |
| Falsche Mannschaftsaufstellung - auch Doppel | 30,-- | 25,-- | 20,-- | 10,-- |
| Unvollständiges Antreten (pro Spieler) bei letzten Mannschaften eines Vereins ist diese Bestimmung nicht anzuwenden! | 10,-- | 5,-- | 5,-- | 0,-- |
| Nichtantreten, wenn Punktabzug die Folge war | | | | |
| Herren | 60,-- | 40,-- | 20,-- | 20,-- |
| Damen | 40,-- | 20,-- | 10,-- | 10,-- |
| Streichen oder zurückziehen einer Mannschaft während der laufenden Spielzeit | 60,-- | 40,-- | 30,-- | 20,-- |
| Nicht rechtzeitige Eingabe des Spielergebnisses in „click-tt“ (Ordnungsgeld wird für den jeweiligen gastgebenden Verein ausgesprochen) | 10,-- | 10,-- | 10,-- | 10,-- |
| Nichtteilnahme am Staffeltag | 15,-- | 15,-- | 10,-- | 10,-- |
| Versäumnis der vollständigen Vereinsmeldung in „click-tt“ gemäß D.2.9.1.2. (einmalig je Verein) | 20,-- | | | |
| Versäumnis der Mannschaftsmeldung in „click-tt“ gemäß D.2.9.2.2 (je Mannschaft) | 20,-- | 20,-- | 20,-- | 20,-- |
| Nichtteilnahme an Verbands-/Kreistagen | | Verband | | Kreis |
| a) Erwachsene | | 25,-- | | 15,-- |
| b) Jugend | | 25,-- | | 10,-- |
| Durchführung von nicht genehmigten Turnieren | | Verband 100,-- | | Kreis 50,-- |

A.16.8 Automatische Ordnungsgelder und genehmigte Mannschaftsaufstellungen können nicht mit einem Protest angefochten werden

A.17 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 12 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet.

B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung

B.1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung

B.1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.

B.1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für eine Spielberechtigung und deren Erteilung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A.11 veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden.

- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A.11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden.

- , dass er die Vorgaben des NADA-CODE, die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände sowie des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ anerkennt.

- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs – nur beim Deutschen Sportschiedsgericht (§45 DIS – SportSchO) möglich ist.

- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Falls der Spieler nicht Berufsspieler im Sinne von §7 Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß B.9.2.1 fällt, und nicht Staatsangehöriger eines EU-Vollmitglieds außer Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien oder Ungarn ist, erklärt der Spieler, dass ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegt, der jederzeit auf Anforderung der Verbände vorgelegt werden kann, sowie dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltliche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält

Der Verein bestätigt mit der Beantragung der Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung der Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von B.1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nachweisen können.

B.1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

B.1.4 Die Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im In- und/oder Ausland besitzt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch

für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebs. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen. Die Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn in Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel der Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß B.1.2 bzw. B.5.2.5 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spieler (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) von Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt die Spielberechtigung des Spielers für die Zukunft und seine Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins rückwirkend ab Saisonbeginn. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B der WO wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

B.2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung

B.2.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist. Dieser stellt nach eigener Maßgabe ggf. eine Bescheinigung über die Spielberechtigung aus.

*Im Bereich des FTTB ist die Geschäftsstelle für alle Angelegenheiten der Spielberechtigung zuständig. Maßgeblich für die Erteilung einer Spielberechtigung ist die Eintragung dieser im „click-tt“-System des FTTB. Die Existenz einer Spielberechtigung wird durch einen Ausdruck der zum Prüfdatum aktuellen Spielberechtigungsliste nachgewiesen.

B.2.2 Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt.

B.2.3 Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. B 9 bleiben hiervon unberührt.

B.2.4 Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

B.3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

B.3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag – schriftlich oder online nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes – erteilt werden.

*Anträge auf Ersterteilung einer Spielberechtigung für den FTTB müssen durch den beantragenden Verein über das „click-tt“-System des FTTB erfolgen.

B.3.2 Der Einsatz solcher Spieler in einer der vier höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.

B.4 Wechsel der Spielberechtigung

B.4.1 Die Spielberechtigung für einen anderen Verein kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zweimal jährlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

B.4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.

B.4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31.

Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.

- B.4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.
- B.4.1.4 Spielern der vier höchsten Spielklassen und Spielern, die in den vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß 4.1.1 zum 1. Juli die Spielberechtigung erteilt werden. Spieler, die die Spielberechtigung gemäß 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden.
- B.4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.
- Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.
- Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die vier höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.
- B.4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den vier höchsten Spielklassen unter Beachtung von B 3.2). Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

B.5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung

- B.5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband – schriftlich oder online nach dessen Maßgabe – zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.
- *Wechselanträge für Spieler, die in den FTTB hineinwechseln, müssen über das „click-tt“-System des FTTB gestellt werden, wenn der Spieler zuletzt in einem Verband spielberechtigt war, das ebenfalls das „click-tt“-System nutzt. Andernfalls ist der Antrag schriftlich unter Berücksichtigung entsprechender Formvorschriften an die Geschäftsstelle des FTTB zu richten und der abgebende Verein muss entsprechend informiert werden.
- Wird der Wechselantrag über das „click-tt“-System gestellt, so druckt der beantragende Verein ein Exemplar des durch das „click-tt“-System erstellten Wechselantrags aus, lässt es vom wechselwilligen Spieler unterschreiben und bewahrt das unterschriebene Dokument auf. Dieses verwahrte Dokument dient als Nachweis der Einverständniserklärung des Spielers und als Nachweis über die Information des FTTB bzw. des abgebenden Vereins.
- B.5.1.1 Jeder Mitgliedsverband, der Kenntnis davon erlangt, dass ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für einen Spieler eines seiner Vereine vorliegt, hat den bisherigen Verein umgehend zum Wechseltermin zu informieren. Bei Wechseln innerhalb seines Verbandsgebiets kann der Mitgliedsverband die direkte termingerechte Information des bisherigen Vereins durch den neuen Verein mittels Übersendung einer Kopie des Antrags vorschreiben.
- B.5.1.2 Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.
- B.5.2 Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:
- B.5.2.1 Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- B.5.2.2 Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers,
- B.5.2.3 Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli oder Januar),

- B.5.2.4 Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein,
- B.5.2.5 Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss,
- B.5.2.6 Name und ggf. Anschrift des antragstellenden Vereins,
- B.5.2.7 rechtsverbindliche bzw. elektronische Unterschrift des antragstellenden Vereins,
- B.5.2.8 Antragsdatum.
- B.5.3 Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antragseinreichung die in B 4.1 genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden (ggf. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverband eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig.
- Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird. Sie ist zu versagen bzw. zu entziehen, wenn die in B 5.2.4 geforderte Bestätigung der vorliegenden Unterschriften nicht erbracht werden kann.
- B.5.4 Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband umgehend zum Wechseltermin den bisherigen, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein informiert.
- B.5.5 Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von B.4 nicht verhindert.
- B.5.6 Die für die Genehmigung von Ranglisten zuständigen Stellen können die Wechsel/Spielberechtigungen bei den aufnehmenden Verbänden erfragen.
- B.5.7 *Für die Antragstellung auf einen Wechsel der Spielberechtigung gelten im Bereich des FTTB ohne jede Ausnahme die Bestimmungen des Abschnitts B.5 der WO des DTTB in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- B.5.8 *Es sind ausschließlich die amtlichen Formulare bzw. das „click-tt“-System des FTTB in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- B.5.9 *Eine Freigabeverweigerung durch den bisherigen Verein ist nach Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung nicht zulässig.

B.6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

B.7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war.

Die Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für die Spielberechtigung gemäß B.1.2 ist.

In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus, wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt.

*Die Löschung muss über das „click-tt“-System des FTTB durch den beantragenden Verein erfolgen

Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Eine Einsatzberechtigung in den vier höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.

Bei einem Wiederaufleben der Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß B.1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gemäß B.4 und B.5 nötig. Wenn der Wechsel vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands) beantragt wird, gelten die Termine gemäß B.4. Danach ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung möglich.

B.8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes (siehe B.2) über

1. die Erteilung der Spielberechtigung
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung
3. die Verweigerung der Genehmigung nach B 2.3

ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekannt zu geben.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden – sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt – auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind; Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit B 2.3 oder B 5.5 handelt.

Beschwerde- und Einspruchsberechtigt sind zu 1.

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine
- innerhalb der Bundesligen die jeweils betroffenen Vereine.

Beschwerdeberechtigt zu 2. und 3. der die Spielberechtigung beantragende Verein.

Beschwerdeberechtigt zu 1. bis 3. sind darüber hinaus die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände sowie die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

B.9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

B.9.1 Eine Teilnahme am Individual- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung (erstmalig auch nach B 2.3) erteilt ist.

B.9.2 Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen - ausgenommen an Individualmeisterschaften und Ranglistenturnieren.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die

- B.9.2.1 bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;
- B.9.2.2
- a) am 01.01. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet,
 - b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und
 - c) keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.
- Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzungen b) und c) weiterbestehen.
- B.9.3 Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.
- Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie
- a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben, oder
 - b) die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist, oder
 - c) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU besitzen.
 - d) zu 9.3 Satz 2
- B.9.4 *Für die Spielklassen des FTTB findet diese Regelung keine Anwendung.

B.10 Startgenehmigung

- B.10.1 Genehmigungspflichtig sind
- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 12 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden.
- im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei Internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.
- B.10.2 Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.
- B.10.3 Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

C.1 Turniergenehmigungen

- C.1.1 Einladungsturniere und offene Turniere bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes und zusätzlich des Generalsekretariats bei solchen mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 5.000,00 €. Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.
- C.1.2 In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.
- C.1.3 Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.
- C.1.4 Für Einladungsturniere und offene Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss. Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen.
- C.1.4.1 *Grundsätze und Zuständigkeit für die Genehmigung

a) Im Verbandsgebiet dürfen nur Turniere mit verbindlicher Abgrenzung des Teilnehmerkreises veranstaltet werden, z.B.

- offen für internationale Beteiligung
- offen für den Bereich des DTTB
- offen für den Bereich des NTTV
- offen für den Bereich des FTTB und eines oder mehrerer Landesverbände des DTTB
- offen für den Bereich des FTTB
- offen für den Bereich der FTTB-Gliederungen

b) Sämtliche Turniere, die von Verbandsmitgliedern durchgeführt werden, bedürfen einer Genehmigung durch den FTTB.

c) Als Turniere sind alle inoffiziellen Veranstaltungen anzusehen, an denen Spieler oder Mannschaften von mehr als 4 Vereinen teilnehmen.

C.1.4.2 *Formvorschriften für Turniergeheimigungsanträge

Sämtliche Turniergeheimigungsanträge sind auf vorgedruckten Formularen, die bei der Verbandsgeschäftsstelle angefordert werden können, in 3-facher Ausfertigung termingerecht an die Verbandsgeschäftsstelle zu senden.

C.1.4.3 *Antragsfristen

Die Turniere sind drei Monate vor ihrer Durchführung beim FTTB zu beantragen. Die Ausschreibung darf erst nach erteilter Turniergeheimigung versandt werden. Je zwei Exemplare der Ausschreibung erhalten die Verbandsgeschäftsstelle und der Beauftragte für das Schiedsrichterwesen.

C.2 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein geprüfter Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

C.2.1 *Den Einsatz eines Oberschiedsrichters regelt der Ausschuss für Schiedsrichter des FTTB.

C.2.2 *Der eingesetzte Oberschiedsrichter hat über den Einsatz einen Bericht anzufertigen, der nach der Veranstaltung an den Vorsitzenden des Ausschusses für Schiedsrichter zu senden ist.

C.3 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

C.4 Setzungslisten

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

Für alle Bundesveranstaltungen legen der Leistungssport-, der Jugend- oder der Seniorenausschuss des DTTB je nach Zuständigkeit die Setzungslisten fest.

C.5 5 Auslosung

C.5.1 Die Auslosung ist öffentlich.

C.5.2 Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von C 5.2 abweichende Regelungen beschließen.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

D.1 Allgemeines

- D.1.1 Bei Mannschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von drei Sätzen.
- D.1.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von D 2 bis D 4 beschließen.
- D.1.3 *Allgemeines, Spielsystem
- *Zur Ermittlung der leistungsstärksten Mannschaften führt der FTTB Mannschaftsmeisterschaften (Punktspiele) durch. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die sportliche Qualifikation und die Zahlung des Mannschaftsnenngeldes zu dem von den zuständigen Instanzen gesetzten Termin.
- *Der Titel eines Bremischen Landesmannschaftsmeisters bei den Damen und Herren wird offiziell nicht vergeben. Im Fall evtl. weiterführender Wettbewerbe erhält die in der höchsten Spielklasse auf Bundes- bzw. Regionalebene am besten platzierte Mannschaft des FTTB das Startrecht.
- *Für die Ermittlung der Landesmannschaftsmeister der Schüler und, wenn nicht anders geregelt, der Jugend, Senioren sowie Seniorinnen werden auf Landesebene gesonderte Wettbewerbe in Turnierform durchgeführt (siehe DB Landesmannschaftsmeisterschaften).
- *Zur Abwicklung des Mannschaftsspielbetriebs stellt der FTTB seinen Mitgliedern einen Zugang zum System „click-tt“ zur Verfügung. Der FTTB ist verpflichtet, jedem Mitglied zeitnah einen Zugang sicherzustellen. Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm für den Zugang zu „click-tt“ zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln.
- *Das Präsidium des FTTB (der Vorstand eines Kreises) kann für seinen Zuständigkeitsbereich Termin festlegen, an denen keine Punktspiele stattfinden dürfen, wenn an diesen Tagen offizielle Veranstaltungen des Kreises, des Verbands oder einer überregionalen Organisation stattfinden. Diese „Sperrtermine“ sind zu Beginn der Vereinsmeldung im Jahresarbeitsplan des FTTB über die Internet-Seite des FTTB bekanntzugeben
- D.1.4 *Spielbedingungen / Spielreihenfolge
- D.1.4.1 *Mannschaftskämpfe mit 4er- und 6er-Mannschaften sollten im Bereich des FTTB in einer Halle an 2 Tischen ausgetragen werden. Mannschaftskämpfe mit 2er- oder 3er-Mannschaften sollten im Bereich des FTTB in einer Halle an 1 bis 2 Tischen ausgetragen werden.
- D.1.4.2 *Der gastgebende Verein ist dafür verantwortlich, dass das Spiel in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit durchgeführt werden kann. Ist abzusehen, dass in einem Mannschaftswettkampf die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, so sind die beteiligten Mannschaften verpflichtet, auch an mehr als 2 Tischen zu spielen.
- D.1.4.3 *Die für diese Spielsysteme festgelegte Reihenfolge muss eingehalten werden. Für die Ansetzung der einzelnen Paarungen ist dabei folgendes zu beachten: Soweit das Spiel an zwei Tischen ausgetragen wird, sind die beiden ersten Paarungen gleichzeitig an den zur Verfügung stehenden Tischen anzusetzen. Die jeweils folgende Paarung wird an dem zuerst freigewordenen Tisch angesetzt. Unabhängig von dieser Regelung steht jedem Spieler nach Beendigung eines von ihm ausgetragenen Spiels eine Pause von 5 Minuten zu. Darüber hinausgehende Spielverzögerungen sind zu vermeiden.
- D.1.4.4 *Auf jeden Fall müssen einwandfreie Spielbedingungen vorliegen; d.h. neben dem Tisch sollten mindestens zwei Meter und hinter dem Tisch drei Meter Raum vorhanden sein. Wände und Pfeiler müssen weitere 50 cm von der reinen Spielfläche entfernt sein. Die Raumtemperatur im Bereich der Spielfläche sollte 15 Grad Celsius nicht unterschreiten. Wird ein Mannschaftskampf an mehr als an einem Tisch ausgetragen, müssen die benutzten Tische vom gleichen Typ sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, sind die Staffelleiter berechtigt, innerhalb ihrer Staffel eine befristete Sonderregelung zu treffen oder den Spielort für Meisterschaftsspiele zu sperren.
- D.1.4.5 *Schiedsrichter
- Bei Spielen an zwei Tischen hat jede Mannschaft einen Tisch mit Schiedsrichtern zu besetzen, bei Spielen an einem Tisch ist die Schiedsrichtergestellung von beiden Mannschaften abwechselnd vorzunehmen. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch den Mannschaftsführer.
- D.1.4.6 *Oberschiedsrichter (OSR)

*Der Ausschuss für Schiedsrichter kann für Meisterschaftsspiele auf Antrag des Sportausschusses, des Staffelleiters oder eines der beteiligten Vereine einen geprüften Schiedsrichter als Oberschiedsrichter einsetzen, der dann auch für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig ist.

*Die Kosten für den OSR-Einsatz trägt der Antragsteller.

*Für ihren Zuständigkeitsbereich können die Kreise entsprechend verfahren. Ist kein OSR eingesetzt und kann keine Einigung erzielt werden, so entscheidet bei strittigen Regelfragen grundsätzlich der Mannschaftsführer der Gastmannschaft. Dieser ist jedoch gehalten, anwesende geprüfte Schiedsrichter bzw. Kreis-/Verbandsfunktionäre vor einer Entscheidung zu Rate zu ziehen.

D.1.5 *Spielklassen

*Im Verbandsgebiet können die zuständigen Instanzen folgende Spielklassen einrichten:

D.1.5.1 *Damen / Herren

| | |
|--------------|---|
| Verbandsliga | durch den FTTB je 1 Staffel |
| Stadtliga | durch den FTTB 2 Staffeln |
| Kreisliga | durch die Kreise je 1 Staffel pro Kreis |
| Kreisklassen | durch die Kreise Parallelstaffeln |

D.1.5.2 *Jugend / Schüler / Senioren

| | |
|--------------|------------------------------------|
| Verbandsliga | durch den FTTB |
| Stadtliga | durch den FTTB |
| Kreisliga | durch die Kreise, Parallelstaffeln |
| Kreisklassen | durch die Kreise, Parallelstaffeln |

D.1.5.3 *In jeder Staffel Damen/Herren/Senioren sollten 10 Mannschaften spielen.

*In jeder Staffel Schülerinnen/Schüler/Mädchen/Jungen sollten 8 Mannschaften spielen.

D.1.5.4 *Abweichungen hiervon sind gestattet, wenn der organisatorische Ablauf es gebietet und eklatante Wettbewerbsverzerrungen hierdurch nicht zu befürchten sind. Die Sollstärke ist schnellstmöglich wieder herzustellen.

D.1.6 *Allgemeine Auf- und Abstiegsregelung

D.1.6.1 *Zweck

*Der Austausch von Mannschaften zwischen den einzelnen Spielklassen soll so lebhaft wie möglich gestaltet werden. Für diesen Austausch gelten nur sportliche Gesichtspunkte, d.h. es steigen grundsätzlich die schwächsten Mannschaften einer Spielklasse ab und die stärksten Mannschaften aus der oder den direkt unterhalb eingerichteten Spielklassen auf.

D.1.6.2 *Vorrangigkeit

*Die Vorrangigkeit zweier oder mehrerer Mannschaften beim Auf- und Abstieg wird nach Abschluss der Spielzeit in nachfolgender Reihenfolge festgestellt.

1. Gewonnene Punkte
2. Spieldifferenz (Differenzen zwischen gewonnenen und verlorenen Matches)
3. Satzifferenz (Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen)
4. Balldifferenz (Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen)
5. bei Gleichheit mehrerer Teams in 1.-4. analoge Anwendung auf den direkten Vergleich dieser Teams untereinander.

*Die genannte Reihenfolge bildet die Basis der Abschlusstabelle. Sollte nach 1.-5. keine Reihenfolge hergestellt sein, dann entscheidet das Los.

D.1.7 Aufstieg

D.1.7.1 *Direkter Aufstieg

*Jeder Erstplatzierte der Abschlusstabelle einer Spielklasse erwirbt das Recht auf den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse.

D.1.7.2 *Teilnahme an der Relegation zur nächsthöheren Spielklasse

*Jeder Zweitplatzierte der Abschlusstabelle einer Spielklasse erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegation zum Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse.

D.1.8 *Abstieg

D.1.8.1 *Direkter Abstieg

Jede Mannschaft, die in der Abschlusstabelle auf Platz 9 oder schlechter steht, steigt ab.

D.1.8.2 *Teilnahme an der Relegation zum Verbleib in der bisherigen Spielklasse

Jede Mannschaft, die in der Abschlusstabelle auf Platz 8 landet, muss sich in einer Relegation zum Verbleib in der bisherigen Spielklasse verteidigen.

D.1.9 *Relegation

D.1.9.1 *Teilnehmer

*Die Teilnehmer der Relegation ergeben sich aus D.1.7.2 und D.1.8.2.

D.1.9.2 *Verzicht auf die Teilnahme an der Relegation

*Falls eine Mannschaft auf die Teilnahme verzichtet, so kann sie nicht aufsteigen bzw. in der oberen Spielklasse verbleiben.

D.1.9.3 *Organisation

*Die Relegation wird von der Spielklassenleitung der oberen Spielklasse organisiert. Der Termin für die Relegation wird vor Beginn der Rückserie festgelegt und sollte möglichst zeitnah am letzten Punktspiel aller beteiligten Staffeln liegen.

D.1.9.4 *Spielberechtigte Spieler

*Spieler, die nach dem letzten regulären Punktspiel der zuende gehenden Spielzeit gemeldet werden, dürfen in der Relegation nicht eingesetzt werden.

D.1.9.5 *Austragungsmodus

*Die teilnehmenden Mannschaften ermitteln in einem einfachen Round-Robin- („Jeder gegen Jeden“)-Wettbewerb eine Rangfolge gemäß D.1.6.2

D.1.9.6 *Spielsystem

*Es wird das Spielsystem der oberen Spielklasse angewendet.

D.1.9.7 *Startrecht des Relegationssiegers

*Der Erstplatzierte der Relegationsspiele erhält ein Startrecht in der höheren Spielklasse für die kommende Spielzeit.

D.1.9.8 *Ausnahmeregelung für Spielklassen mit nur einer untergeordneten Spielklasse

*In Spielklasse, die nur eine untergeordnete Spielklasse besitzen, wird keine Relegation ausgespielt. Die Teilnehmer nach D.1.7.2 und D.1.8.2 erhalten stattdessen beide ein Startrecht in der höheren Spielklasse für die kommende Spielzeit.

D.1.10 *Zusätzliches Auffüllen einer Spielklasse

*Sofern eine Spielklasse nach Durchführung der Maßnahmen 1) Regelaufstieg, 2) Regelabstieg, 3) Relegation, 4) Einreihen der Mannschaften, die durch Angabe in der Vereinsmeldung auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben, 5) Ausscheiden der Mannschaften, die durch Angabe in der Vereinsmeldung auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben und 6) Auffüllen der darüber liegenden Spielklasse noch nicht die Sollstärke erreicht hat, so werden die zu diesem Auffülltermin freien Plätze in der Spielklasse nach dem 15. Juni gemäß den Regelungen D.1.10.1 und D.1.10.2) vergeben.

*Jeder Verein gibt in der Vereinsmeldung an, welche Mannschaften bei freien Plätzen ggf. in eine höhere Spielklasse aufzurücken bereit sind.

D.1.10.1 *Nachrückerreihenfolge falls nur eine untere Spielklasse eingerichtet ist

- bester Nachrücker aus der unteren Spielklasse nach Vorrangigkeit gemäß Ziffer D.1.6.2 dieser Bestimmungen (in der Regel die drittplatzierte Mannschaft in der unteren Spielklasse)
- bester Absteiger aus der oberen Spielklasse (in der Regel Platz 9 der oberen Spielklasse)

- zweitbesten Nachrücker nach Vorrangigkeit aus der unteren Spielklasse (in der Regel Platz 4 der unteren Spielklasse)
- zweitbesten Absteiger aus der oberen Spielklasse (in der Regel Platz 10 der oberen Spielklasse)

- D.1.10.2 *Nachrückerreihenfolge falls nachfolgende Parallel-Spielklassen eingerichtet sind
- Zweitplatziertes des Relegationswettbewerbs
 - Drittplatziertes des Relegationswettbewerbs
 - besten Absteiger der letzten Spielzeit (in der Regel Platz 9 der oberen Spielklasse)
 - besten Nachrücker nach Vorrangigkeit (in der Regel eines der drittplatzierten Mannschaften in den unteren Spielklassen)
 - zweitbesten Absteiger der letzten Spielzeit (in der Regel Platz 10 der oberen Spielklasse)
- D.1.10.3 *weitere Regelungen
- *Die Vorrangigkeit ergibt sich jeweils aus Ziffer D.1.6.2 dieser Bestimmungen. Verzichtende oder wegen Streichung bzw. Zurückziehung zum Abstieg bestimmte Mannschaften werden in den o.g. Reihenfolgen übersprungen.
- Sind nach Durchführung der Maßnahmen D.1.10.1 und D.1.10.2 noch Plätze in einer Spielklasse frei, so entscheidet der FTTB-Ausschuss für den Wettkampfsport nach rein sportlichen Gesichtspunkten über die Vergabe der freien Plätze.
- Sofern nach Beendigung der Vereinsmeldung noch Plätze in einer Spielklasse frei werden, weil Mannschaften in diesem Zeitraum zurückziehen, gestrichen werden oder nachträglich in eine Spielklasse oberhalb der FTTB-Liga aufgenommen werden, so bleiben diese Plätze bis zum Ende der Spielzeit frei, entsprechendes gilt für einen möglichen Überhang.
- D.1.10.4 *Aufnahme von Mannschaften während einer Spielzeit
- *Wird eine Spielklasse mit weniger Mannschaften als in der Sollstärke beschrieben gestartet oder werden Plätze in dieser Spielklasse durch Zurückziehungen oder Streichungen während oder zum Ende der Hinserie frei, so können zusätzliche Mannschaften in den Spielbetrieb dieser Klasse eingegliedert werden. Voraussetzung ist, dass die einzugliedernde Mannschaft in der aktuellen Spielzeit in keiner anderen Spielklasse gemeldet wurde, dass alle verbleibenden Mannschaften in dieser Spielklasse sich schriftlich einverstanden erklären und dass für die zusätzliche Mannschaft und die ihr zugeordneten Spieler alle zur Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb vorgesehenen Gebühren an den FTTB entrichtet wurden. Die zusätzliche Mannschaft kann nicht aufsteigen und die in den Spielen gegen diese Mannschaft erzielten oder verlorenen Punkte, Spiele, Sätze und Bälle werden nicht bei der Erstellung der Tabelle dieser Spielklasse berücksichtigt.
- D.1.11 *Jugendspielbetrieb
- *Im Jugendspielbetrieb werden die Bestimmungen D 1.6-D 1.10.4 von der zuständigen Instanz selbstständig geregelt. Soweit wie möglich sollten diese Regelungen sinngemäß für den Jugendspielbetrieb übernommen werden.
- D.1.12 *fehlt
- D.1.13 *fehlt
- D.1.14 *Spielpläne und Staffeltage
- D.1.14.1 *Terminierung der Spiele einer Staffel
- *Jeder Spielklassenleiter erstellt unter Mitwirkung der Mannschaftsführer der betreffenden Spielklasse einen Spielplan vor Beginn der Spielzeit für die Hin- und die Rückrunde. Die vereinbarten Spieltermine sind verbindlich und können nur unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen geändert werden. Kreise können abweichende Regelungen treffen.
- *Bei einer Spielverlegung ist der neue Termin umgehend durch die spielleitende Stelle in das „click-tt“-System einzutragen.
- D.1.14.2 *Terminierung der Spiele der Rückserie
- *Termine für Spiele der Rückserie können ohne Berücksichtigung der Verlegungsregelungen und ohne Gebühren einmalig nach Absprache und Übereinkunft zwischen den bei-den jeweili-

gen Vereinen bis zum 15.11. einer Spielzeit geändert werden. Die schriftliche Übermittlung des neuen Termins an die Spielleitende Stelle / Staffelleitung bis zu diesem Termin ist notwendig.

D.1.14.3 *Staffeltage

*Für die FTTB-Ligen und Stadtligen wird vor Beginn einer Spielzeit ein Staffeltag ausgerichtet, zu dem die beteiligten Spielklassenleitung und Vertreter der Mannschaften der Klassen (je ein Vertreter pro Mannschaft) eingeladen werden. Die Teilnahme am Staffeltag ist für alle Mannschaften verpflichtend. Auf dem Staffeltag erstellt die Spielklassenleitung zusammen mit den Mannschaftsvertreter den Spielplan für die kommende Spielzeit unter Berücksichtigung der sportlichen Fairness und der bestehenden Bestimmungen. Desweiteren werden die genehmigten Mannschaftsaufstellungen vorgestellt.

D.1.14.4 *Staffeltage in den Kreisen

*Die Kreise organisieren Staffeltage für ihre jeweiligen Spielklassen in eigener Regie. Es gelten die gleichen Regelungen, wie sie hier in D 1.14 beschrieben sind, falls der Kreis keine abweichenden Regelungen trifft.

D.1.14.5 *Einladung zu den Staffeltagen

*Alle Vertreter der Mannschaften einer Spielklasse werden zwei Wochen vorher durch die Spielklassenleitung oder eine andere Instanz zum Staffeltag eingeladen.

D.1.14.6 *Jugendspielbetrieb

*Für den Jugendspielbetrieb kann die zuständige Instanz abweichende Regelungen festlegen.

D.2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

D.2.1 Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B (WM-System: A bzw. X) bezeichnet wird.

D.2.2 Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.

D.2.3 Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

D.2.4 Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.

D.2.5 Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet.

D.2.6 Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

D.2.7 Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Punkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Punkt.

D.2.8 Kampflös verlorenen Mannschaftskämpfe werden mit 2 : 0 Punkten, X : 0 Spielpunkten und 3 mal X : 0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.

Neu

D.2.9 *Allgemeine Grundsätze

D.2.9.1 *Vereinsmeldung

D.2.9.1.1 *Definition

Unter der Vereinsmeldung wird die Nennung der Mannschaften verstanden, mit denen ein Verein in der nachfolgenden Spielzeit am Punktspielbetrieb des FTTB teilnehmen möchte.

D.2.9.1.2 *Zeitraum für die Vereinsmeldung

Die Vereinsmeldung erfolgt innerhalb eines vorgegebenen Zeitfensters.

Im Erwachsenen-Bereich ist dies der Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.06. eines Jahres.

Im Jugend-Bereich ist dies der Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.06. eines Jahres

Die Kreise können für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Zeitfenster für die Vereinsmeldung festlegen. Dieses Zeitfenster darf nicht vor dem 01.06. eines Jahres öffnen und es darf nicht vor dem 15.06. eines Jahres schließen.

D.2.9.1.3 *Abgabe der Vereinsmeldung

Alle Vereine sind verpflichtet, Ihre Vereinsmeldung über die Kommunikationsplattform „click-tt“ des FTTB abzugeben. Die dem Verein für den Zugang zu dieser Plattform übertragene Zugangsberechtigung ist für die Vereinsmeldung zu nutzen. Es liegt in der Verantwortung des Vereins die Zugangsdaten sicher zu verwahren, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben und für die Durchführung der Vereinsmeldung bereit zu halten.

D.2.9.1.4 *Versäumnis der Vereinsmeldung

Erfolgt keine explizite Abgabe der Vereinsmeldung innerhalb des unter D.2.9.1.2 genannten Zeitraumes, so werden die bisher am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Auf- und Abstiegsregelungen in die Staffeln der nachfolgenden Spielzeit übernommen.

D.2.9.1.5 *Nachträgliche Änderung der Vereinsmeldung

Es besteht kein Anspruch, nach dem Verstreichen des unter D.2.9.1.2. genannten Zeitraumes Änderungen an der Vereinsmeldung vorzunehmen. Über die Berücksichtigung von Änderungen der Vereinsmeldung nach dem unter D.2.9.1.2. genannten Zeitraum entscheidet der Vizepräsident Sport des FTTB, in den Kreisen der Beauftragte für den Sport nach Beratung in kompetenten Gremien.

D.2.9.2 *Mannschaftsmeldung

D.2.9.2.1 *Definition

Die Mannschaftsmeldung eines Vereins umfasst die verbindliche Angabe der Spieler, die in den in der Vereinsmeldung angegebenen Mannschaften am Punkt- und Pokalspielbetrieb der nachfolgenden Spielzeit teilnehmen. Insbesondere ist die gewünschte Reihenfolge der Spieler/innen in den einzelnen Mannschaften verbindlich anzugeben.

D.2.9.2.2 *Zeitraum für die Mannschaftsmeldung

Die Vereinsmeldung erfolgt innerhalb eines vorgegebenen Zeitfensters.

Im Erwachsenen-Bereich ist dies der Zeitraum vom 23.06. bis zum 30.06. eines Jahres für die Hinrunde einer Spielzeit und der Zeitraum vom 12.12. bis zum 19.12. des gleichen Jahres für die Rückrunde einer Spielzeit.

Im Jugend-Bereich ist dies der Zeitraum vom 23.06. bis zum 30.06. eines Jahres für die Hinrunde einer Spielzeit und der Zeitraum vom 12.12. bis zum 19.12. des gleichen Jahres für die Rückrunde einer Spielzeit.

Die Kreise können für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Zeitfenster für die Vereinsmeldung festlegen. Dieses Zeitfenster darf nicht vor dem 23.06. eines Jahres öffnen und es darf nicht vor dem 30.06. eines Jahres schließen.

D.2.9.2.3 *Abgabe der Mannschaftsmeldung

Alle Vereine sind verpflichtet, Ihre Mannschaftsmeldung über die Kommunikationsplattform „click-tt“ des FTTB abzugeben. Die dem Verein für den Zugang zu dieser Plattform übertragene Zugangsberechtigung ist für die Mannschaftsmeldung zu nutzen. Es liegt in der Verantwortung des Vereins die Zugangsdaten zu sicher verwahren, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben und für die Durchführung der Mannschaftsmeldung bereit zu halten.

D.2.9.2.4 *Versäumnis der Mannschaftsmeldung

Erfolgt keine vollständige Mannschaftsmeldung durch den Verein innerhalb des unter D.2.9.2.2. genannten Zeitraumes, so werden die einzelnen Mannschaften bis zur Abgabe einer Mannschaftsmeldung für die Teilnahme am Punktspielbetrieb gesperrt.

Es liegt im Ermessen der spielleitenden Stelle, verspätete Mannschaftsmeldungen noch zu berücksichtigen. Auf jeden Fall ist eine verspätete Mannschaftsmeldung schriftlich der spielleitenden Stelle mitzuteilen.

D.2.9.2.5 *Nachträgliche Änderung der Mannschaftsmeldung

Es besteht kein Anspruch, nach dem Verstreichen des unter D.2.9.2.2. genannten Zeitraumes Änderungen an der Mannschaftsmeldung vorzunehmen. Über die Berücksichtigung von Änderungen der Mannschaftsmeldung nach dem unter D.2.9.2.2. genannten Zeitraum entscheidet der Vizepräsident Sport des FTTB, in den Kreisen der Beauftragte für den Sport nach Beratung in kompetenten Gremien.

D.2.9.2.6 *Zeiträume für Punktspiele

Punktspiele, die zur Hinrunde gehören, müssen in der Zeit vom 01.09. eines Jahres bis zum 09.12. (einschließlich) des gleichen Jahres stattfinden.

Punktspiele, die zur Rückrunde gehören, müssen in der Zeit vom 11.01. eines Jahres bis zum 20.04. (einschließlich) des gleichen Jahres stattfinden.

Mit Zustimmung der zuständigen spielleitenden Stelle und der betroffenen Mannschaften können Spieltermine außerhalb der beiden genannten Zeiträume vereinbart werden.

D.2.9.2.7 *Ergänzung von Mannschaften während der Spielzeit („Nachmeldung von Spielern/innen“)

Mannschaften, die am Punktspielbetrieb des FTTB teilnehmen können, zusätzlich zum Beginn der Hinrunde oder der Rückrunde, jeweils zum ersten Kalendertag eines Monats durch weitere spielberechtigte Spieler/innen ergänzt werden („Nachmeldung“).

Voraussetzung für die Nachmeldung ist der Besitz einer gültigen Spielberechtigung für den beantragenden Verein.

Nachdem die Spielberechtigung über das „click-tt“-System des FTTB beantragt und erteilt wurde, klärt der beantragende Verein mit der/dem zuständigen Staffelleiter/in, an welcher Position der/die neu/e/n Spieler/in/nen in die Mannschaft eingefügt wird.

Diese so nachgemeldeten Spieler/in/nen können dann ab dem nächsten Monatsersten (1. Januar, 1. Februar, 1. März, etc.) am Punktspielbetrieb teilnehmen.

Ausnahmen zu diesen Regelungen sind in D.2.9.2.8 beschrieben.

D.2.9.2.8 Die Bestimmungen in D.2.9.7 gelten nur für Damen- und Herren Mannschaften, sofern es sich bei der betreffenden Mannschaften nicht um die letzte Damen- oder Herren-Mannschaft eines Vereins handelt. Die letzte Damen- oder Herren-Mannschaft kann jederzeit um weitere Spieler/innen ergänzt werden.

Mannschaften aus dem Jugendbereich können jederzeit um weitere Spieler ergänzt werden.

D.2.9.3 *Zuständig und verantwortlich für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen sind:

- der Verband für Mannschaften in den FTTB- und Stadtligen
- die Kreise für Mannschaften in ihren Klassen

D.2.9.4 *Die Zuständigkeit des Verbandes und der Kreise schließt dabei die jeweils nachfolgende Mannschaft des betreffenden Vereins ein.

D.2.9.5 *Wird bei der Überprüfung und Genehmigung von Mannschaftsaufstellungen festgestellt, dass die Spielstärkenreihenfolge bei der Mannschaftsmeldung nicht eingehalten wurde, werden die Spieler von den zuständigen Instanzen des Verbandes umgestellt. Ist dabei die Aufstellung einer nachfolgenden Mannschaft betroffen, können die Vereine von der Regelung der DB zu D 3 WO Gebrauch machen.

D.2.9.6 *Genehmigte Mannschaftsaufstellungen sind den Vereinen über das „click-tt“-System bekannt zu machen.

D.2.9.7 *Für alle Bereiche im FTTB sind, jeweils getrennt nach Damen, Herren (incl. Senioren), männliche Jugend (Jungen, Schüler und Anfänger), weibliche Jugend (Mädchen und Schülerinnen), alle Mannschaften gemäß der Spielstärke im Zuge der Mannschaftsmeldung gemäß den Vorgaben des „click-tt“-Systems abzugeben.

D.2.9.8 *Jede Mannschaft umfasst dabei die nach dem jeweiligen Spielsystem erforderliche Zahl von Stammspielern und ist entsprechend (1. Mannschaft usw.) in das „click-tt“-System des FTTB einzugeben; dabei muss die Sollstärke nach dem jeweiligen Spielsystem stets gewährleistet sein.

D.2.10 *Einstufung

*Bis zum Ende der laufenden Vor- oder Rückrunde behalten die Spieler einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ihren Status als Stammspieler oder Jugendersatzspieler bei. Sie rücken ggfls. als nächst berechnigte Spieler auf, sofern sie keinen Sperrvermerk haben.

*Sofern die Zurückziehung / Streichung bis zum Ende der Vorrunde erfolgt ist, können alle Spieler dieser Mannschaft in der Rückrunde in einer oberen Mannschaft des Vereins als Stamm-, Ersatz- oder Jugendersatzspieler gemeldet werden.

D.2.11 *Verlegung von Spielterminen

D.2.11.1 *Spielverlegungen sind grundsätzlich mit vorheriger Zustimmung des Staffelleiters und des Gegners unter Benennung eines neuen Termins möglich.

D.2.11.2 *Teilnahmen als Spieler oder Funktionär an offiziellen Veranstaltungen (ITTF, ETTU, DTTB, NTTV, FTTB und seiner Gliederungen) sind Verlegungsgründe (offizieller Verlegungsgrund). In solchen Fällen ist der Verlegungswunsch innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung im Jahresarbeitsplan des FTTB dem Staffelleiter und der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen.

D.2.11.3 Soll ein Spiel wegen eines offiziellen Verlegungsgrunds auf einen neuen Termin verschoben werden, so muss der die Verlegung wünschende Verein (bzw. die Mannschaft) mindestens drei Alternativtermine benennen. Erklärt sich die zweite beteiligte Mannschaft mit keinem dieser Termine einverstanden, so legt die spielleitende Stelle einen neuen Termin fest. Gegebenenfalls kann die spielleitende Stelle einen Heimrechtwechsel anordnen (bei einem evtl. später auszutragendem Rückspiel ist hat dann die ursprüngliche Heimmannschaft Heimrecht) oder das Spiel an einen neutralen Ort verlegen.

D.2.12 *Spielbereitschaft

D.2.12.1 *Eine Mannschaft gilt als spielbereit, wenn sie zur Begrüßung mit mehr als der Hälfte der nach dem jeweiligen Spielsystem erforderlichen Spieler antritt.

D.2.12.2 *Eine zu Beginn eines Punktspiels (Begrüßung) nicht vollständige Mannschaft kann sich während des Spiels unter Beachtung der DB zu D 3 ergänzen.

D.2.12.3 *Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel verspätet an, und wird das Spiel trotzdem ordnungsgemäß begonnen, so wird es entsprechend seinem Ausgang gewertet.

D.2.12.4 *Bei Koppelspielen an einem Tage muss der Gastgeber des zweiten Spiels eine Stunde auf den Gast warten, falls die Spielzeit des ersten Spiels überschritten wird. Als Normalspielzeit für ein Meisterschaftsspiel gelten dabei drei Stunden, die Überschreitung ist vom Gastgeber des ersten Spiels auf dem Spielberichtsformular zu bescheinigen.

D.2.12.5 *Fällt ein Spiel wegen Nichterscheins einer Mannschaft aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichterscheinen durch höhere Gewalt verursacht war. Die bei einer Neuansetzung entstehenden Fahrtkosten sind von den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen. Bei durch Nichterscheinen einer Mannschaft ausgefallenem Spiel ist der rechtzeitige Reiseantritt in jedem Falle nachzuweisen.

D.2.12.6 *Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so unterliegt sie einer erhöhten Beweispflicht. Sie kann, falls eine Neuansetzung nicht gerechtfertigt erscheint, für die dem Heimverein entstandenen Kosten (Hallenmiete) ersatzpflichtig gemacht werden.

D.2.12.7 *Die Entscheidung, ob in einzelnen Sonderfällen höhere Gewalt vorgelegen hat, treffen der Vizepräsident Sport für die Verbands- und Landesliga, die zuständigen Kreisbeauftragte für Sport für die darunter liegenden Klassen auf Anfrage der spielleitenden Stelle. Dem Antrag sind alle Beweismittel beizufügen.

D.2.13 *Nichtantreten

D.2.13.1 *Bei Nichtantreten einer Gastmannschaft in der Vorrunde ist das Rückspiel als Auswärts-spiel für die nicht angetretene Mannschaft anzusetzen.

D.2.13.2 *Bei Nichtantreten einer Mannschaft in der Rückrunde sind dem Gegner Fahrtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel für das Hinspiel zu erstatten.

D.2.13.3 *Bei Nichtantreten der Heimmannschaft sind der Gastmannschaft die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel zu erstatten.

- D.2.13.4 *Bei gekoppelten Spielen sind die Fahrtkosten anteilig zu ersetzen.
- D.2.13.5 *Zu einer Mannschaft zählt auch ein Begleiter. Maßgeblich für die Ermittlung der Fahrtkosten ist der Sitz des Vereins.
- D.2.14 *Spielbericht
- D.2.14.1 *Falls kein Oberschiedsrichter eingesetzt wurde, ist die gastgebende Mannschaft für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig.
- D.2.14.2 *Ohne Rücksicht auf das jeweilige Spielsystem ist dabei die gastgebende Mannschaft unter A und die Gastmannschaft unter B bzw. X in das Spielberichtsformular einzutragen.
- D.2.14.3 *Die Spielberichtsformulare sind vollständig auszufüllen; dazu gehören die Namen, ggfls. die Identifikationsnummern (ID) aller zum Einsatz kommenden Spieler. Bei Mitwirken mehrerer Spieler gleichen Namens sind auch die Vornamen aufzuführen. Die Mannschaftsführer beider Mannschaften haben sich davon zu überzeugen, dass die jeweiligen Mannschaftsaufstellungen und die Reihenfolge der Spiele richtig in das Spielberichtsformular eingetragen werden. Fehler in der Mannschaftsaufstellung gehen daher zu Lasten der betreffenden Mannschaft.
- *Werden Ersatzspieler eingesetzt, so ist in das Spielformular einzutragen, in welcher unteren Mannschaft und auf welchem Platz sie als Stammspieler gemeldet sind.
- D.2.14.4 *Jedes Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes ist mit dem genauen Ergebnis in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Punkt und den erzielten Sätzen (ggf. Bällen) für das Gesamtergebnis gewertet.
- D.2.14.5 *Bei Fehlen eines Spielers ist jedes von ihm kampflos abgegebene Spiel mit 0:1 Punkten und 0:3 Sätzen für das Gesamtergebnis zu werten. Für die persönliche Bilanz beider Spieler entfällt diese Wertung. Kampflos gewertete Spiele werden nicht für die Balldifferenz berücksichtigt. Beim Fehlen von Spielern in beiden Mannschaften werden deren gegeneinander auszutragende Spiele nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.
- D.2.14.6 *Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft (Gastgeber oder Gast) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen und dem Staffelleiter einzusenden. Auf diesem Formular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein. Das Spiel wird für diese Mannschaft als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet.
- D.2.14.7 *Die Spielberichtsformulare sind in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Das Original verbleibt beim Heimverein und muss von diesem bis zum Ende der nachfolgenden Spielzeit aufgehoben werden. Jeder Verein muss auf Anforderung die Originalspielberichte innerhalb von 7 Tagen an die spielleitende Stelle aushändigen. Es zählt das Datum des Poststempels. Je eine Kopie des Spielberichtsformulars erhalten die beiden beteiligten Mannschaften
- D.2.14.8 *Die gastgebende Mannschaft gibt termingerecht in die vom FTTB genutzte Onlineplattform das Spielberichtsformular ein. Innerhalb von 48 Stunden nach Spielbeginn ist das gesamte Spielberichtsformular durch den gastgebenden Verein in click-tt einzugeben.
- D.2.15 *Wertung
- D.2.15.1 *Allgemeiner Grundsatz
- *Die zuständigen Instanzen sind ohne Rücksicht auf Fristen berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Meisterschaftsspiele gewährleisten oder wiederherstellen.
- D.2.15.2 *zusätzliche Gründe für eine kampflose Wertung
- *Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie durch mangelhafte Spielmöglichkeiten im Spiellokal (Fehlen von Tischen, Netzen oder Bällen) unzumutbare Spielverhältnisse (übermäßig beengter Spielraum, völlig unzureichende Beleuchtung u.s.w.) verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden konnte.
- D.2.15.3 *Verfahren
- *Die Wertung von Mannschaftswettkämpfen, in denen auf Punktverlust entschieden wird, erfolgt mit 2:0 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (z.B. 9:0, 8:0, 7:0, 6:0, 5:0 oder 3:0) für den Gegner. Sätze und Bälle sind für die Tabelle mit 0:0 zu werten.

*Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist die Begegnung für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils 0:2 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (0:9, 0:8, 0:7, 0:6, 0:5 oder 0:3) zu erfolgen. In der entsprechenden Tabelle ist durch eine Fußnote darauf hinzuweisen.

D.2.15.4 *Wird wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der WO und DB auf Punktverlust entschieden, ist diese Entscheidung dem Betroffenen durch einfachen Brief mitzuteilen. Diese Entscheidung muss enthalten:

- den Gegenstand des Verfahrens
- die Namen der Beteiligten
- die ergangene Entscheidung
- die Begründung der Entscheidung
- die angewandten Bestimmungen
- die Rechtsmittelbelehrung.

*Ist bei der Entscheidung auf Punktverlust gleichzeitig eine automatische Ordnungsstrafe auszusprechen, ist diese zusätzlich aufzuführen und zu begründen.

D.2.15.5 *Tabellen, Punktgleichheit

*Für jede Spielklasse ist von der spielleitenden Stelle eine Tabelle zu führen, die je einmal am Ende der Vor- und Rückrunde amtlich bekanntgegeben wird. Einsprüche gegen die Tabelle sind binnen zwei Wochen nach Zugang an die spielleitende Stelle zu richten.

D.2.16 *Streichung, Zurückziehen

D.2.16.1 *Mannschaften im Erwachsenenbereich, die drei Mal in einer Spielzeit nicht zum Punktspiel angetreten sind, werden für den Rest der Spielzeit gestrichen.

D.2.16.2 *Das Zurückziehen von Mannschaften aus Meisterschaftsspielen ist grundsätzlich nicht möglich.

D.2.16.3 *Mannschaften, die während der laufenden Spielzeit gestrichen oder zurückgezogen werden, werden in der kommenden Spielzeit zwei Klassen tiefer eingestuft.

D.2.16.4 *Falls eine andere als die unterste Mannschaft eines Vereins gestrichen oder zurückgezogen wird, sind automatisch alle weiterspielenden Mannschaften des gleichen Vereins entsprechend umzubenennen.

D.3 Einzelaufstellung

D.3.1 Die einzelnen Spieler werden (außer im modifizierten Swaythling-Cup-System, im WM-System und im Corbillon-Cup-System) nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt. Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

D.3.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

D.3.3 *Sperrvermerk

Spieler können, abweichend von der tatsächlichen Spielstärkereihenfolge, an der Spitze einer unteren Mannschaft gemeldet werden. Derartige Spieler sind in der Mannschaftsmeldung kenntlich zu machen (Sperrvermerk). Sie verlieren die Ersatzspielberechtigung und dürfen nicht aufrücken. Das Eingeben einer solchen Aufstellung im Rahmen der Mannschaftsmeldung ersetzt den schriftlichen Antrag des Spielers. Mit den evtl. von den beauftragten Gremien auszusprechenden Sperrvermerken erklärt sich der Verein einverstanden. Die Dauer des Sperrvermerks reicht im Normalfall bis zum Ende der Spielzeit. Allein die zuständige Stelle kann ausschließlich nach Beendigung der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde einen Sperrvermerk aufheben, wenn sie aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke den Sperrvermerk nicht länger für gerechtfertigt hält. Ein Spieler, der zu Beginn der Vorrunde in einer unteren Mannschaft aufgestellt wurde und einen Sperrvermerk erhalten hat, darf nicht zu Beginn der Rückrunde entsprechend seiner Spielstärke wieder in einer oberen Mannschaft aufgestellt werden, sondern erst zu Beginn der nächsten Spielzeit.

- *Wechselt ein Spieler zum 1.1. die Spielberechtigung, ist diese Regelung auch im neuen Verein für die Rückrunde möglich.
- D.3.4 *Bei allen neu angesetzten Spielen gilt stets die zum neuen Spieltermin gültige Mannschaftsaufstellung*Ein mitwirkender Spieler muss nach Aufruf seines Spiels an den Tisch gehen und spielbereit sein. Ein Spieler hat im Sinne der Wettspielordnung mitgewirkt, wenn sein Gegner nicht antritt oder fehlt.
- D.3.5 *Nimmt ein Stammspieler fünfmal in ununterbrochener Reihenfolge während einer Halbserie nicht an den Meisterschaftsspielen teil, muss der nachfolgend gemeldete Spieler (gegebenenfalls aus der unteren Mannschaft) nachrücken.
- D.3.6 *Ersatz
- D.3.6.1 *Spieler aus unteren Mannschaften können pro Vor- bzw. Rückrunde in jeder höheren Mannschaft (derselben Altersklasse) Ersatz spielen, wenn sie keinen Sperrvermerk haben.
- Bei ihrem vierten Einsatz in der höheren Mannschaft („neue Mannschaft“) verlieren sie mit Ablauf des Meisterschaftsspiels, in dem der vierte Einsatz als Ersatzspieler erfolgt, die Spielberechtigung in ihrer bisherigen Mannschaft für den Rest der laufenden Vor- bzw. Rückrunde („Festspielen“).
- Hat ein Spieler viermal in der neuen Mannschaft mitgewirkt, darf er für den Rest der Halbserie nur noch in dieser neuen Mannschaft oder in einer höheren als der neuen Mannschaft eingesetzt werden.
- Hat sich ein Spieler in einer höheren Mannschaft festgespielt, so wird er bei der Berechnung der Mindeststärke der Mannschaft, in der er zu Beginn der Halbserie gemeldet wurde, nicht mehr berücksichtigt.
- D.3.6.2 *Spielen zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, dürfen die Stammspieler der/den unteren Mannschaft/den in den höheren Mannschaft Ersatz spielen.
- D.3.6.3 *Mehrfacheinsatz an einem Spieltag
- *Werden an einem Spieltag Meisterschaftsspiele mehrerer Mannschaften eines Vereins ausgetragen, so darf ein Spieler nicht zur gleichen Zeit in zwei Meisterschaftsspielen eingesetzt werden. Das Spiel der Mannschaft, in dem er zeitlich zuerst mitwirkt, muss völlig abgeschlossen sein, ehe das Spiel der anderen Mannschaft, in dem er danach ebenfalls eingesetzt werden soll, durch die vorgeschriebene Begrüßung eröffnet wird.
- *Bei Verstößen gegen diese Vorschrift gilt der betreffende Spieler für die höhere Mannschaft, in der er als Ersatz mitwirkt, als nicht spielberechtigt.
- D.3.7 *Senioren
- *Spieler, die in einer Seniorenmannschaft gemeldet sind, dürfen in einer Mannschaft des allgemeinen Spielbetriebes ebenfalls ihrer Spielstärke entsprechend als Stammspieler gemeldet werden.
- *Die Seniorenmannschaften werden gemäß den Vorgaben des „click-tt“-Systems des FTTB separat eingegeben.
- D.3.7.1 gestrichen
- D.3.8 *Damen in Herren- und Herren in Damen-Mannschaften
- Grundsätzlich dürfen Damen nur in Damenmannschaften und Herren nur in Herrenmannschaften aufgestellt werden.
- Ausnahmsweise dürfen Damen in Herren-Mannschaften und Herren in Damen-Mannschaften aufgestellt werden.
- Zu keinem Zeitpunkt einer Spielzeit darf die Anzahl der in den Herren-Mannschaften eines Vereins gemeldeten Damen gleich oder größer der kleinstmöglichen Mindeststärke einer Damen-Mannschaft sein.
- Zu keinem Zeitpunkt einer Spielzeit darf die Anzahl der in den Damen-Mannschaften eines Vereins gemeldeten Herren gleich oder größer der kleinstmöglichen Mindeststärke einer Herren-Mannschaft sein.

Über die Einreihung von Damen in Herrenmannschaften bzw. von Herren in Damenmannschaften entscheiden allein der FTTB-Ausschuss für den Wettkampfsport (FTTB-Ligen, Stadtligen) sowie die Kreise für Mannschaften in ihren Spielklassen. Der betreffende Verein ist verpflichtet, einen begründeten und nachvollziehbaren Vorschlag zu unterbreiten.

D.3.9 *Sonderregelungen für den Jugendbereich

*Schülerinnen dürfen als Stammspieler in Schüler- oder Jungenmannschaften aufgestellt werden, wenn ein Verein keine weibliche Jugendmannschaft hat.

*Mädchen können als Stammspieler in Jungenmannschaften aufgestellt werden, wenn ein Verein keine Mädchenmannschaft melden kann.

*Spielberechtigt für Anfängerstaffeln sind Schüler- und Schülerinnen, die vor dem Stichtag der beginnenden Spielzeit das 12. Lebensjahr nicht beendet haben.

*Spieler der 1. Schülermannschaft eines Vereins dürfen in der 1. Jungenmannschaft Ersatz spielen, pro Spiel jedoch nur ein Schüler. Beim vierten Einsatz eines Spielers erlischt seine Spielberechtigung für die Schülermannschaft.

*Hat ein Verein zwei oder mehr Schülermannschaften und zwei oder mehr Jungenmannschaften, so können Stammspieler der letzten Schülermannschaft Ersatz in der letzten Jungenmannschaft eines Vereins spielen, pro Spiel jedoch nur ein Schüler.

*Ein Spieler der letzten Schülermannschaft darf innerhalb einer Vor- oder Rückrunde entweder in der letzten Jungenmannschaft oder einer höheren Schülermannschaft Ersatz spielen. Beim vierten Einsatz eines Spielers erlischt seine Spielberechtigung für die Schülermannschaft.

*Diese Regelung gilt entsprechend für den Schülerinnen-/Mädchenbereich.

*Spieler von Anfängerstaffeln dürfen nicht in Schüler-, Jungen-, Schülerinnen- und Mädchenmannschaften Ersatz spielen.

D.4 **Doppelaufstellung**

D.4.1 In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

D.4.2 Lediglich im Paarkreuz-System (D 6) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1–6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

D.4.3 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.

D.4.4 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (D 7) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.

D.4.5 Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden.

D.5 **Spielsysteme**

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter D 6, D 7, D 8 und D 9 definierten Spielsysteme angewendet werden. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

*Für die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften sind folgende Spielsysteme zugelassen:

- D.5.1 *Herren
In den Spielklassen des Verbandes und der Kreise wird nach dem Paarkreuz-System (WO D 6) gespielt.
- D.5.2 *Damen
*In den Spielklassen des Verbandes und der Kreise wird nach dem Werner-Scheffler-System gespielt.
- 1. DA1-DB1
 - 2. DA2-DB2
 - 3. A1-B2
 - 4. A2-B1
 - 5. A3-B4
 - 6. A4-B3
 - 7. A1-B1
 - 8. A2-B2
 - 9. A3-B3
 - 10. A4-B4
 - 11. A3-B1
 - 12. A1-B3
 - 13. A2-B4
 - 14. A4-B2
- D.5.3 *männliche Jugend- und Schülerklassen, Senioren
*In allen Spielklassen soll nach dem Bundessystem, (WO D 7) gespielt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen auf der Kreisebene der Zustimmung des FTTB. Die jeweils zuständigen Jugendausschüsse sind anzuhören.
- D.5.4 *weibliche Jugend
*Modifiziertes Schwedisches Liga-System
- D.5.5 *Wird innerhalb der Gliederungen des FTTB von der Möglichkeit unterschiedlicher Spielsysteme Gebrauch gemacht, so sind die aufsteigenden Mannschaften in jedem Falle verpflichtet, nach dem Spielsystem der höheren Spielklasse zu spielen.
- D.5.6 *Pokalspiele Damen, Herren, männliche Jugend
*In den Spielklassen des Verbandes und der Kreise wird nach dem Swaythling-Cup-System gespielt:
- 1. A-X
 - 2. B-Y
 - 3. C-Z
 - 4. B-X
 - 5. A-Z
 - 6. C-Y
 - 7. B-Z
 - 8. C-X
 - 9. A-Y
- D.5.7 *Pokalspiele weibliche Jugend
*In den Spielklassen des Verbandes und der Kreise wird nach dem Corbillon-Cup-System (WO D 9) gespielt.
- D.5.8 *Weitere Festlegungen und Modifikationen in den Gliederungen regelt die Pokalspiel-Ordnung

D.6

Sechser-Mannschaften

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

1. DA1– DB2
2. DA2 – DB1
3. DA3 – DB3
4. A1 – B2
5. A2 – B1
6. A3 – B4
7. A4 – B3
8. A5 – B6
9. A6 – B5
10. A1 – B1
11. A2 - B2
12. A3 - B3
13. A4-B4
14. A5-B5

15.DA1-DB1

D.7 Vierer-Mannschaften

Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1. DA1 – DB1
2. DA2 – DB2
3. A1 – B2
4. A2 – B1
5. A3 – B4
6. A4 – B3
7. A1 – B1
8. A2 – B2
9. A3 – B3
10. A4 – B4

D.8 Dreier-Mannschaften

D.8.1 Modifiziertes Swaythling-Cup-System

1. A1 – B2
2. A2 – B1
3. A3 – B3
4. DA – DB
5. A1 – B1
6. A3 – B2
7. A2 – B3

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzel eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Das Doppelpaar braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

D.8.2 WM-System

1. A – X
2. B – Y
3. C – Z
4. A – Y
5. B – X

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar.

D.8.3 Für beide Spielsysteme gilt:

Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X (bzw. B) hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o.a. Bestimmungen auf.

In Pokalspielen, bei denen diese beiden Systeme angewendet werden, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

D.9 Zweier-Mannschaften

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1. A1 – B1
2. A2 – B2
3. DA – DB
4. A1 – B2
5. A2 – B1

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mann-

schaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber das Doppelpaar erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

D.10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften

- D.10.1 Die Spiele der 1. Bundesliga (Damen und Herren) werden mit Vierer-Mannschaften ausgetragen.
- D.10.2 In allen übrigen Spielklassen der Damen wird ebenfalls mit Vierer-Mannschaften gespielt.
- D.10.3 In allen übrigen Spielklassen der Herren wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.
- D.10.4 Abweichende Regelungen von 10.2 und 10.3 dürfen die Mitgliedsverbände für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, beschließen.

D.11 Vereinsmannschaften

- D.11.1 Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.
- D.11.2 Abweichend von 11.1 dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – in der untersten Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden „Spielgemeinschaften“ genannt. Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.
- D.11.2.1 *Spielgemeinschaften
- *In den Spielklassen des Verbandsgebietes (FTTB- Liga bis zur letzten Kreisklasse) können Spielgemeinschaften nach WO D 11.2 teilnehmen. Eine Spielgemeinschaft ist für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalspiele
- im Herrenbereich und/oder
 - im Damenbereich und/oder
 - im Schülerinnen/Mädchen-Bereich und/oder
 - im Anfänger/Schüler/Jungen-Bereich möglich.
- D.11.2.2 *Spielgemeinschaften sind in der Regel für die jeweils untersten Mannschaften zweier Vereine möglich. Es ist ebenso eine SG für alle Herrenmannschaften, alle Damenmannschaften, alle Schülermannschaften, aller Jugendmannschaften oder überhaupt alle Mannschaften der beteiligten Vereine möglich.
- D.11.2.3 *Besonderheiten bei Spielgemeinschaften
- *Für Mannschaftsmeldegebühren /Ordnungsstrafen etc. von Mannschaften aus Spielgemeinschaften haften die Vereine als Gesamtschuldner. Der Geschäftsstelle des FTTB ist die Gründung/Änderung/Auflösung einer Spielgemeinschaft bis zum 15.06. mitzuteilen. Ferner ist mitzuteilen welchem Verein die Originalrechnung (Mannschaftsmeldegebühren) bzw. die Kopie zu übersenden ist und welche Mannschaften und Vereine im Falle der Auflösung in die Rechte der Spielgemeinschaft eintreten.
- *Mannschaften einer Spielgemeinschaft spielen im Verbandsgebiet unter einer fortlaufenden Mannschaftsbezeichnung (Beispiel: SG Verein A/Verein B, SG A/B 2. etc.), unabhängig von anderen Mannschaften der beteiligten Vereine.

*Spielt eine Mannschaft der beteiligten Vereine in den ersten 8 Spielkassen, ist eine Ersatzge-
stellung nur aus dem eigenen Verein möglich, nicht aus dem weiteren Verein der Spielgemein-
schaft.

*Bei Aufstieg/Nachrücken einer Spielgemeinschaft in die Bezirksliga müssen die an der Spiel-
gemeinschaft beteiligten Vereine rechtsverbindlich gegenüber dem FTTB erklären welcher der
Vereine die Rechte und Pflichten der Zugehörigkeit zur Bezirksliga wahrnimmt.

D.11.3 *Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf
den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

D.12 Vereinsübergreifende Mannschaften

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für den-
selben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiter-
führenden Veranstaltungen (siehe auch A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offe-
ne Turniere für Zweiermannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften be-
steht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen
Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination
ihrer Vereine.

D.13 Auswahlmannschaften

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein
spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Ver-
anstaltungen (siehe auch A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere
oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereins-übergreifenden Mannschaften
besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Verei-
ne, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung
starten.

E Schüler / Jugendliche

E.1 Vereinszugehörigkeit

Ein Schüler/Jugendlicher kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem
Verein beitreten oder den Verein wechseln.

E.2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Jugend- und Schülerklassen müssen spätestens um 22.00
Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festle-
gen.

E.3 Allgemeine Freigabevorschriften

Für die Freigabe von Schülern/Jugendlichen zu offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 11) in
der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

E.3.1 Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;

E.3.2 Genehmigung durch die zuständige Instanz;

E.3.3 Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Freigabevoraussetzungen (z.B.
ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

Soweit in diesem Abschnitt nicht anders geregelt, behalten Schüler/Jugendliche mit der Freiga-
be die Startberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/Jugendklasse. Eine Frei-
gabe kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

E.3.4 *Die Freigabe ist vom Verein für jede Spielzeit (Vor- und/oder Rückrunde) schriftlich auf den
Vordruck des Verbandes zu beantragen.

*Für die Vorrunde ist der Antrag bis spätestens 15.06., für die Rückrunde spätestens bis zum
1.12. eines jeden Jahres bei der zuständigen Stelle einzureichen.

E.4 Regelung für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften, und Pokalmeisterschaften

Die Anträge auf Freigabe von Schülern/Jugendlichen für Punktspiele, Mannschaftsmeister-
schaften und Pokalmeisterschaften in einer Herren- oder Damenmannschaft sind unter Einhal-
tung des vom Mitgliedsverband vorgeschriebenen Instanzenweges an den Verbandsjugendwart

zu richten, der alleine berechtigt ist, die Freigabe zu erteilen, zu verweigern oder andere Instanzen mit dieser Entscheidung zu beauftragen.

- E.4.1 Wird einem Schüler/Jugendlichen eine Freigabe als Stammspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft erteilt, so verliert er für die Zeit der Freigabe das Recht auf Teilnahme an Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften der Schüler-/Jugendmannschaften seines Vereins.
- *Freigabe als Stammspieler
- *Leistungsstarke Jugendliche können unter nachfolgender Regelung als Stammspieler in Damen- und Herrenmannschaften eingesetzt werden.
- E.4.1.1 *Sämtliche Freigabebeanträge sind an den Beauftragten für Jugendsport zu richten.
- E.4.1.2 *Eine Freigabe können erhalten:
- Jugendliche, die mindestens in der Stadtliga Herren bzw. Damen zum Einsatz kommen sollen.
 - Jugendliche, die in der 1. Herrenmannschaft oder 1. Damenmannschaft ihres Vereins zum Einsatz kommen sollen.
- E.4.1.3 *Ausnahmen von E 4.1.2 kann der Beauftragte für Jugendsport des FTTB in Abstimmung mit dem FTTB- Sportausschuss zulassen. Hierzu ist jedoch eine Begründung durch die Vereine erforderlich. Die Gründe sind gegebenenfalls zu belegen. Als Gründe kommen grundsätzlich in Frage:
- Berufsausbildung
 - Der Verein hat zu wenig Jugendliche für eine Jugendmannschaft (es muss beachtet werden, dass Schülerinnen, Mädchen und Schüler gegebenenfalls in Jungenmannschaften spielen können)
- E.4.1.4 * Die Jugendfreigabe nach WO E 4.1 wird im „click-tt“-System des FTTB hinterlegt. Durch die Freigabe erlangt der Jugendliche die Berechtigung in einer höheren Mannschaft bis zu dreimal eingesetzt zu werden. Ein vierter Einsatz und damit ein Festspielen in dieser höheren Mannschaft ist nicht erlaubt und wird als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gewertet. Ein Aufrücken von freigeholten Jugendlichen ist ebenfalls nicht möglich.
- E.4.1.5 *Nimmt ein freigegebener Jugendlicher 5 Mal in Folge an den Meisterschaftsspielen seiner Mannschaft nicht teil, erlischt die Freigabe.
- E.4.1.6 *Beim Wechsel der Spielberechtigung eines nach o.a. Bestimmungen freigegebenen Jugendlichen erlischt die Freigabe.
- E.4.1.7 *Nach dem Ablauf der Vor- oder Rückrunde prüft die spielleitende Stelle, ob der Jugendliche seiner Spielstärke entsprechend eingesetzt wurde. Ist dies nicht der Fall, so wird mit der Freigabeinstanz zusammen umgestellt, gegebenenfalls auch über den Mannschaftsrahmen hinaus. Entfällt dadurch jedoch die Voraussetzung nach E 4.1.2, so erlischt die Freigabe.
- E.4.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände können die Freigabe von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft und den Start von Schüler- und Jugendmannschaften (deren Spieler keine Freigabe nach E 4.1 haben) in einer Herren- oder Damenspielklasse in eigener Zuständigkeit regeln.
- *Freigaben als Ersatzspieler
- *Jugendliche können unter nachfolgender Regelung als Ersatzspieler in Damen- und Herrenmannschaften eingesetzt werden, um den Übergang zu den Erwachsenen zu fördern.
- E.4.2.1 *Alle Anträge für Spielklassen oberhalb der Stadtliga sind an den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport zu richten. Dieser erteilt die Freigabe, wenn der Jugendliche entsprechend seiner Spielstärke eingesetzt wird und Stammspieler einer Mädchen- oder Jungenmannschaft ist.
- E.4.2.2 *Anträge für Spielklassen der Kreise sind an die jeweiligen Kreisjugendwarte zu richten. Sie erteilen die Freigabe, wenn die Jugendlichen entsprechend ihrer Spielstärke eingesetzt werden und Stammspieler einer Mädchen- oder Jungenmannschaft sind.
- E.4.2.3 *Die Freigabe nach E 4.2 ist grundsätzlich auf Mädchen und Jungen beschränkt. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Jugendausschusses des FTTB in Abstimmung mit dem

FTTB-Sportausschuss auf begründeten Antrag der Vereine für Schülerinnen und Schüler eine Freigabe erteilen.

- E.4.2.4 *Die Ersatzspielberechtigung gilt für bis zu 5 Einsätze pro Vor- oder Rückrunde in einer im Freigabeantrag bestimmten Erwachsenenmannschaft. Weitere Einsätze werden als Spielen ohne Spielberechtigung gewertet. Der Jugendliche muss jedoch mindestens 1 Mal pro Vor- oder Rückrunde eingesetzt werden.
- E.4.2.5 *Die Jugendfreigabe nach WO E 4.1 wird im „click-tt“-System des FTTB hinterlegt..
- E.4.2.6 *Die Freigabe umfasst Punkt- und Pokalspiele.
- E.4.2.7 *Nach Ende der Halbserie prüft die spielleitende Stelle, ob der Jugendliche entsprechend seiner Spielstärke eingesetzt wurde. Ist dies nicht der Fall, wird die Freigabeinstanz informiert und gemeinsam Abhilfe durch Umstellung geschaffen. Da die Spielstärke von Jugendlichen erheblich schwanken kann, muss nicht nur innerhalb der Mannschaften sondern auch darüber hinaus umgestellt werden.

E.5 Regelung für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere

Die Mitgliedsverbände können die Freigabe von Schülern/Jugendlichen für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere in der Herren- bzw. Damenklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

- E.5.1 *Für eine Freigaben ist in jedem Falle eine gültige Freigabe nach WO E 4.1 oder E 4.2 erforderlich.
- E.5.2 *Der Beauftragte für Jugendsport veröffentlicht nach der Verbandsrangliste der Jugend eine Liste mit den Einzel-Freigaben. Diese Jugendlichen dürfen bei der Landesmeisterschaft Damen/Herren des FTTB am Samstag starten (C-Klasse).
- E.5.3 *Die besonders spielstarken Jugendlichen werden vom Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport (Beauftragter für Jugendsport) freigegeben. Diese Liste wird ebenfalls nach den Verbandsranglisten der Jugend veröffentlicht. Diese Jugendlichen dürfen bei den Landesmeisterschaften der Damen/Herren am Sonntag starten (A, B-Klasse).
- E.5.4 *Der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport kann nach den Landesmeisterschaften der Jugend weiteren Jugendlichen die Freigabe nach WO E 5.2 oder E 5.3 erteilen.
- E.5.5 *Jeder Verein hat das Recht, für seine Jugendlichen einen Einzelantrag gemäß E 5.2 oder E 5.3 an den Beauftragten für Jugendsport spätestens eine Woche vor Meldeschluß der Landesmeisterschaften Damen/Herren zu stellen. Der Beauftragte für Jugendsport informiert Verein und Durchführer der Landesmeisterschaft Damen/Herren über seine Entscheidung.
- E.5.6 *Jugendliche im letzten Jugendjahr dürfen bei den Erwachsenen-Ranglisten in der Klasse starten, in der sie zum Zeitpunkt der Rangliste (in der Regel Rückrunden-Aufstellung) ihre Punktspiele im Erwachsenenbereich nach E 4.1 oder E 4.2 bestreiten. Der Beauftragte für die entsprechenden Ranglisten kann aber Jugendliche, deren Spielstärke sich erheblich verbessert hat, in eine höhere Rangliste einstufen.
- E.5.7 *Jungen und Mädchen, die gemäß der Durchführungsbestimmung der Jugendrangliste von der Qualifikation im Jugendbereich befreit sind, dürfen beim Ranglisten-Qualifikationsturnier der Damen/Herren starten.

E.6 Regelung für offene Turniere, Einladungsturniere und Freundschaftsspiele

Mit der Freigabe nach E 4.1 der WO erhalten Schüler/Jugendliche automatisch zugleich die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen.

Für Schüler/Jugendliche ohne Freigabe nach E 4.1 der WO regeln die Mitgliedsverbände die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen in eigener Zuständigkeit.

In beiden Fällen richtet sich die Einstufung in Leistungsklassen nach den Richtlinien desjenigen Mitgliedsverbandes, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfindet.

- E.6.1 *Im Bereich des FTTB erhalten Jugendliche ohne Freigabe nach WO E 4.1 keine Freigabe für Turniere

E.7 Regelung für Auswahlspiele

Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse berufen werden.

F Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen

F.1 Geltungsbereich / Allgemeines

F.1.1 Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.5 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.

F.1.2 Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.

F.1.3 Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzigen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

F.2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

F.2.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.

F.2.2 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in nicht mehr als sechs Flächen aufgeteilt, davon maximal vier auf der Vorderseite des Hemdes) freigegeben.

F.2.3 Rückseite Hemd

F.2.3.1 Allgemeines

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städtename ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist; oder
- des Namens des Vereins; oder
- des Namens des Verbandes; und/oder
- des Namens des Spielers

freigegeben.

F.2.3.2 Sonderregelung in den Bundesligen

Im Spielbetrieb der BL gelten die unter 2.3.1 aufgeführten Bestimmungen für den Namenszug des Spielers anstelle der Rückennummer.

F.2.3.3 Unterhalb der Bundesligen

Der Name des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm² beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist.

Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.

F.2.4 Shorts/Röckchen

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen vorne und/oder an den Seiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

F.2.5 Herstellerzeichen

Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich von-einander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.

F.2.6 Wappen

Außer der nach F 2.1 – F 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.

F.2.7 Farbgebung

Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainings-Anzügen dürfen nicht so glänzendreflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

F.2.8 Trainingsanzüge

Die Beschränkungen nach F 2.1 – F 2.7 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

F.2.9 Schiedsrichterkleidung

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet.

F.2.10 Definitionen

F.2.10.1 Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.

F.2.10.2 Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.

F.2.10.3 Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

F.2.10.4 Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

F.2.10.5 Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platznummer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startnummer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.

F.2.11 Genehmigung

F.2.11.1 Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über den Antrag eines

Bundesliga-Vereins auf Erteilung der Genehmigung entscheidet der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr.

Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Der DTTB hat über die von ihm erteilten Genehmigungen den Mitgliedsverband zu informieren, dem der betreffende Bundesliga-Verein angehört. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist eine Verwaltungsanordnung im Sinne des § 54 der Satzung, gegen die ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.

F.2.11.2 Vorlagepflicht

Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

F.3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

F.3.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.

F.3.2 Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils ein Fläche freigegeben, die jeweils nur von einem Werbenden verwendet werden darf.

Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO A 6.4 (Satz 1) beliebig.

F.3.3 Netzgarnituren

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante aufgebracht werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe WO A 6.4.).

F.3.4 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

F.3.5 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

F.3.6 Handtuchbehälter

Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes

beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

F.3.7 Ballboxen

Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

F.3.8 Umrandungen

Pro Umrandungselement (siehe auch Ausführungsbestimmungen des Leistungssportausschusses nach A 6.3 der WO des DTTB) ist eine Werbung zugelassen. Buchstaben und Symbole dieser Werbung auf den Innenseiten der Umrandung dürfen nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch gelb sein darf.

Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist.

F.3.9 Boden

Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten F 3.6 und F 3.7 genannte Grundsatz (siehe auch A 6.4). Die Grund- und Werbefarben sind mit Ausnahme von Weiß und Orange beliebig. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Der Abstand zwischen Umrandungen und Werbefläche muss jeweils mindestens einen Meter von der seitlichen Umrandung und zwei Meter von der hinteren Umrandung betragen.

Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens oder in schwarz zu halten. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

F.3.10 Namensschilder

Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten F 3.6 und F 3.7 genannten Grundsatzes beliebig.

F.3.11 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50% der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 beliebig.

F.3.12 Umfeld der Spielbox

F.3.12.1 Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.

F.3.12.2 Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu F 3.4, für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu F 3.5, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu F 3.8 entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (F 3.12.1) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken

könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.

F.3.12.3 Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.

F.3.13 Definitionen

F.3.13.1 Für die Werbung/Herstellerzeichen auf -Materialien gelten F 2.10.1 und F 2.10.2.

F.3.13.2 Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

F.3.13.3 Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

Anlage zu WO B 9.3

BESTÄTIGUNG DES VEREINS

.....
Vereinsnummer Vereinsname

Wir bestätigen hiermit, dass unser(e) ausländische(r) Spieler(in)

....., Nationalität

weder Entgelt noch entgeltliche Leistungen oder vermögenswerte Vorteile (wie Kost, Miete, Sachmittel etc.) als Tischtennisportler(in) seitens unseres Vereins erhält.

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins (gemäß §26 BGB)

BESTÄTIGUNG DES SPIELERS

Ich,
.....

Name, Vorname

.....
Nationalität

.....
Adresse

bestätige hiermit, dass es sich bei meiner (jeweiligen) Einreise nach Deutschland um eine Einreise mit dem Status „Tourist“ handelt und ich als Spieler(in) des Vereins

.....
von meinem Verein oder von Dritten weder ein Entgelt noch entgeltliche Leistungen oder vermögenswerte Vorteile (z.B. Kost, Miete, Sachleistungen etc.) als Tischtennisportler(in) erhalte.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Spielers / der Spielerin